



## Revision des Botschaftsleitfadens. Juli 2018

BK, 15. August 2018

Die Bundeskanzlei hat den Botschaftsleitfaden revidiert. Die revidierte Fassung wurde am 29. Juni 2018 von der Generalsekretärenkonferenz (GSK) gutgeheissen. Am 4. Juli 2018 wurde der Bundesrat mit einer Informationsnotiz über die Änderung informiert. Die neue Fassung des Botschaftsleitfadens wurde am 1. September 2018 publiziert und ist seit dann anzuwenden.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Fassung vom Juli 2016:

- Im Allgemeinen Botschaftsschema (Schema A) wurde das bisherige umfangreiche 1. Kapitel in mehrere Kapitel gegliedert, und auch sonst wurden die Themen zum Teil umgestellt. Das hat Auswirkungen auch auf die Struktur der andern Schemas. Diese Änderung wurde vorgenommen auf Wunsch zahlreicher Ämter und aus der Erfahrung heraus, dass das bisherige 1. Kapitel regelmässig sehr lang und eher unübersichtlich und schlecht zu gliedern war und die Reihenfolge der abzuhandelnden Themen teilweise nicht einleuchtete, was nicht selten zu Wiederholungen führte. Mit dieser neuen Strukturierung sollen die Botschaften übersichtlicher und logischer aufgebaut und auch kürzer werden.
- Im neuen 1. Kapitel (Schema A) wird unter den Ziffern 1.1 und 1.2 deutlicher verlangt, dass dargestellt wird, dass geprüft wurde, ob staatliches Handeln überhaupt nötig ist, dass Alternativen geprüft wurden und warum man sich für die gewählte Lösung und gegen andere mögliche Lösungen entschieden hat.
- Bei den Erläuterungen zu einzelnen Artikeln (5. Kap. Schema A) wird neu für den Fall einer Totalrevision verlangt, dass auch Bestimmungen erläutert werden, die dem geltenden Recht entsprechen, sodass die Leserinnen und Leser nicht mehr gezwungen sind, die Erläuterungen aus früheren Botschaften zusammenzusuchen und in den neuen Kontext zu stellen.
- Dem neuen 6. Kapitel (Schema A) über die Darstellung der Auswirkungen einer Vorlage wurde eine Reihe von methodischen Hinweisen vorangestellt. Es sind dies insbesondere vier Fragen, die hinsichtlich möglicher Folgen einer Vorlage zu stellen und zu beantworten sind. Zudem wird ein Grundsatz der Transparenz formuliert, der verlangt, dass in den Botschaften klargestellt wird, ob man Auswirkungen in einem bestimmten Bereich zwar geprüft hat, jedoch zum Schluss gekommen ist, dass keine zu erwarten sind, oder ob man solche Auswirkungen gar nicht erst geprüft hat. Mit diesen methodischen Hinweisen reagiert der Botschaftsleitfaden auf die Kritik der Eidgenössischen Finanzkontrolle an der Darstellung der Auswirkungen in früheren Botschaften und auf entsprechende Aufträge des Bundesrates, hier grössere Deutlichkeit zu verlangen.
- Bei den Anleitungen zur Darstellung der Auswirkungen in den einzelnen Bereichen (Ziff. 6.1 ff.) wurden teilweise Präzisierungen vorgenommen. Es wird systematisch auf die vorhandenen Instrumente der Folgenabschätzung in den verschiedenen Bereichen hingewiesen. Bei den Auswirkungen auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete (Ziff. 6.2 Schema A) wurde einem Anliegen des Städteverbands und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Rechnung getragen, bei den Auswirkungen auf die

Gesellschaft (Ziff. 6.4 Schema A) zwei parlamentarischen Vorstössen, die eine explizite Erwähnung der Auslandschweizer/innen verlangten.

- Im Kapitel «Rechtliche Aspekte» (7. Kap. Schema A und entsprechende Kap. in den andern Schemas) wurden zahlreiche Präzisierungen vorgenommen, was hier in welchem Typ von Botschaft abzuhandeln ist. Bei den Darlegungen zur Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen (Ziff. 7.2 Schema A) wird nun als ein Beispiel die Vereinbarkeit der Vorlage mit den Zielen aus der «Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung» genannt.
- Im Schema B zu den Volksinitiativen wurden – nicht zuletzt als Folge der Umstellungen und Präzisierungen im Schema A – Präzisierungen vorgenommen für die Fälle eines direkten Gegenentwurfs oder eines indirekten Gegenvorschlags (6. Kap. Schema B). Für den Fall eines direkten Gegenentwurfs wird neu verlangt, dass dieser wie der Initiativtext in der Botschaft selber im Wortlaut wiedergegeben wird, soweit sinnvoll in einer Synopse mit dem geltenden Recht und dem Initiativtext (Ziff. 6.1 Schema B mit direktem Gegenentwurf).
- Im Schema C zu Finanzvorlagen wurde im Auftrag des Bundesrates (Umsetzung Mo 16.3705 Dittli) das Erfordernis aufgenommen, in Botschaften zu bestimmten Finanzvorlagen (wie auch in den entsprechenden Bundesbeschlüssen) Annahmen zur Teuerung darzulegen (Ziff. 3.3 Schema C).
- In die Schemas für Botschaften zu völkerrechtlichen Verträgen (Schema D1 und D2) wurde als zusätzliches Kapitel die Konsultation parlamentarischer Kommissionen (3. Kap. Schema D1 und D2) aufgenommen.
- Bei den Zusatzbotschaften (Schema E.1 und E.2) wurden Präzisierungen zum Unterschied zwischen ergänzenden und ersetzenden Zusatzbotschaften vorgenommen. Auch wird hingewiesen auf die besondere, «fahnenkompatible» Ausgestaltung der Anträge in den Zusatzbotschaften (Beilage zu Zusatzbotschaften).
- In den Regeln für die formale Textgestaltung (Teil III des Botschaftsleitfadens) wurden Präzisierungen vorgenommen, was die Unterscheidung zwischen «Vorentwurf» (Vernehmlassungsvorlage), «Entwurf» und geltendem Recht betrifft sowie was die Formulierung von internen Verweisen in einer Botschaft (Binnenverweise) und die Verweise auf Fundstellen im Internet betrifft.